

**Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Vorschriften zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat
(NDüngGewNP)***

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 und mit Abs. 5 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung dient dem Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat. Zu diesem Zweck werden für die in § 2 beschriebenen Gebiete sowie die in § 3 Abs. 3 bezeichneten Betriebe abweichende Vorschriften im Sinne des § 13 Abs. 2 Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung erlassen.

§ 2

Gebietskulissen

(1) Die Gebiete, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Gebietskulisse Grundwasser) und von oberirdischen Gewässern (Gebietskulisse Oberflächengewässer) gelten, sind in den Übersichtskarten der Anlage 1 dargestellt. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus Anlage 2.

(2) Den Angaben der Anlagen 1 und 2 liegt der Stand der Feldblöcke vom 6. Februar 2019 im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) zugrunde. Veränderungen dieses Standes berühren den Geltungsbereich der Verordnung nicht.

(3) Das Land stellt unter der Internet-Adresse

<https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>

eine digitale Information über die Gebiete nach Absatz 1 bereit. Maßgeblich ist die Darstellung in dieser Verordnung.

* Diese Verordnung dient auch der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.
2. Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchst-mengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist.

§ 3

Anforderungen in den Gebietskulissen Grundwasser und Oberflächengewässer

(1) In der Gebietskulisse Grundwasser gemäß § 2 Abs. 1 gelten folgende Anforderungen:

1. Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber oder in deren/dessen Auftrag festgestellt worden sind;
2. abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 DüV sind die dort genannten Düngemittel bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten;
3. abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 DüV haben Betriebe sicherzustellen, dass sie ab dem 01.07.2021 mindestens die in einem Zeitraum von sieben Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können.

(2) In der Gebietskulisse Oberflächengewässer gemäß § 2 Abs. 1 gelten folgende Anforderungen:

1. Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber oder in deren/dessen Auftrag festgestellt worden sind.
2. Abweichend von § 3 Abs. 6 Satz 2 DüV dürfen auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 DüV ergeben hat, dass der Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel) 25 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach der CAL-Methode, 31,25 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach der DL-Methode oder 4,5 Milligramm Phosphor je 100 Gramm Boden nach dem EUF-Verfahren überschreitet, phosphathaltige Düngemittel ab dem 01.01.2021 höchstens bis in Höhe von 75 vom Hundert und ab dem 01.01.2023 höchstens bis in Höhe von 50 vom Hundert der erwarteten Nährstoffabfuhr aufgebracht werden. Auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 DüV ergeben hat, dass der Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel) 40 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach der CAL-Methode, 50 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach der DL-Methode oder 7,2 Milligramm Phosphor je 100 Gramm Boden nach dem EUF-Verfahren überschreitet, dürfen phosphathaltige Düngemittel ab dem 01.01.2021 höchstens bis in Höhe von 50 vom Hundert der erwarteten Nährstoffabfuhr und ab dem 01.01.2023 gar nicht aufgebracht werden.

3. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 DüV haben Betriebe sicherzustellen, dass sie ab dem 01.07.2021 mindestens die in einem Zeitraum von sieben Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können.

(3) Die Anforderungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 gelten für Betriebe deren Flächen vollständig in den Gebietskulissen gemäß §2 liegen sowie auch für Betriebe, bei denen die bewirtschafteten Flächen nur teilweise in den genannten Gebietskulissen liegen, sofern dieser Anteil mindestens

a) 35 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche und fünf Hektar oder

b) 35 Hektar

umfasst.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a oder b des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2 Nr. 1 die dort genannten Düngemittel aufbringt oder aufbringen lässt, ohne dass vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Phosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber oder in deren/dessen Auftrag festgestellt worden sind,

2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Düngemittel bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland nicht innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einarbeitet,

3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder § 3 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 als Inhaberin oder Inhaber eines Betriebes nicht sicherstellt, dass der Betrieb die dort geregelte Menge an flüssigen Wirtschaftsdüngern oder Gärrückständen sicher lagern kann,

4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 die dort angegebenen Mengen zur Phosphatdüngung überschreitet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 2019

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil

Otte-Kinast

Anlage 1*)

(Übersichtskarten der Kulisse)

Karten im Maßstab 1 : 400 000

Anlage 2*)

(Detailkarten)

Karten im Maßstab 1 : 10 000 (Blätter 1- 1 585)

*) Die Anlagen 1 und 2 werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes herausgegeben. Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.